



Photovoltaik im Kleingarten!?

Die Pächter eines Kleingartens verlangten die Erlaubnis, auf ihrer gepachteten Parzelle innerhalb einer Kleingartenanlage eine Photovoltaikanlage zu installieren. Die Anlage sollte auf der dort vorhandenen Gartenlaube errichtet werden.

Die elektrische Installation in dieser Laube stammt aus dem Jahr 1975 und besteht hauptsächlich aus Aluminiumkabeln mit einem Querschnitt von 2,5 Qmm. Die Pächter stellten einen Antrag auf Genehmigung einer netzunabhängigen Photovoltaikanlage. Der Verein stimmte diesem Antrag unter bestimmten Bedingungen zu, darunter das Verbot, Strom in das Vereinsnetz oder das Netz eines Energieversorgers einzuspeisen. Als der Verein durch eine Registrierung im Marktstammdatenregister erfuhr, dass doch Strom in das Vereinsnetz und möglicherweise auch ins öffentliche Netz eingespeist wurde, zog er die Genehmigung zurück.

Die Pächter vertraten die Ansicht, der Verein müsse ihnen die Erlaubnis für die Solaranlage erteilen, wobei der erzeugte Strom auch in das Vereinsnetz oder das Netz eines anderen Anbieters fließen dürfe. Sie forderten den Verein auf, der fachgerechten Installation einer baurechtlich zulässigen, leicht demontierbaren Photovoltaikanlage auf der Parzelle zuzustimmen, die keine Schäden an der

Pachtsache verursacht. Zusätzlich verlangten sie die Erstattung ihrer außergerichtlichen Anwaltskosten.

Der Verein beantragte die Abweisung der Klage.

Die Klage war zwar zulässig, aber nicht begründet. Den Pächtern stand aus keinem rechtlichen Grund ein Anspruch auf die gewünschte Genehmigung zu. Im Bundeskleingartengesetz findet sich keine Vorschrift, die einen solchen Anspruch begründen könnte. Im Gegensatz dazu sieht § 3 BKleingG vor, dass eine Laube in einem Kleingarten aufgrund ihrer Beschaffenheit, insbesondere ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht für ein dauerhaftes Wohnen geeignet sein darf. Dies bezieht sich vor allem auf den Anschluss an das Elektrizitätsnetz.

Abgesehen davon ist das im Kleingartenverein vorhandene Leitungsnetz jedoch ebenfalls nicht dazu geeignet, den von einer Photovoltaikanlage erzeugten Strom sicher weiterzuleiten. Die Elektroinstallation stammt aus dem Jahr 1975. Überwiegend wurden Aluminiumleitungen mit einem Querschnitt von 2,5 Qmm verbaut. Schon bei einer Einspeisung von 3A kann es zu einer Überlastung des Versorgungsnetzes in der Kleingartenanlage kommen. Dies könnte wiederum zu einer Überhitzung und letztlich zu Bränden führen.

Selbst wenn die Photovoltaikanlage auf der Laube des Pächters weniger als 3A in das Netz einspeisen würde, wäre Folgendes zu berücksichtigen.: Aus Gründen der Gleichbehandlung müsste der Pächter dann auch anderen Pächtern in der Anlage die Erlaubnis zur Installation von Photovoltaikanlagen gewähren. In der Gesamtheit würde dies eine Einspeisung von Ampere in einer Größenordnung ergeben, die das vorhandene Netz nicht bewältigen könnte.

Das Landgericht hat zutreffend entschieden, dass den Pächtern der geltend gemachte Anspruch auf Zustimmung zur Errichtung einer Photovoltaikanlage auf ihrer gepachteten Gartenparzelle nicht zusteht. Ein solcher Anspruch ergibt sich insbesondere nicht aus dem Unterpachtvertrag in Verbindung mit § 3 BKleingG. Laut Unterpachtvertrag richtet sich die Errichtung baulicher Nebenanlagen nach § 3 BKleingG sowie dem Bauordnungsrecht des Landes Sachsen-Anhalt. Der § 3 Abs. 2 BKleingG legt fest, dass in einem Kleingarten eine Laube in schlichter Bauweise mit höchstens 24 m² Grundfläche zulässig ist, die ihrer Beschaffenheit, insbesondere Ausstattung und Einrichtung nach nicht zum dauernden Wohnen geeignet ist. Aus dieser gesetzlichen Vorgabe, dass eine solche Laube nicht zum

dauernden Wohnen geeignet sein darf, folgt, dass Ver- und Entsorgungsanlagen, die dem dauernden Wohnen dienen und eine eigenständige Haushaltsführung ermöglichen, unzulässig sind (BVerfG, Beschluss vom 25.02.1998 – 1 BvR 207/97 –, juris). Für Photovoltaikanlagen bedeutet dies, dass deren Nutzung nur insoweit erlaubt ist, als damit ausschließlich Arbeitsstrom erzeugt wird.

Am 27.08.2025 legte der Bundesrat dem Bundestag einen Gesetzesentwurf vor, der vorsah, § 3 Abs. 2 BKleingG, um einen Satz 3 zu ergänzen, wonach Balkonkraftwerke zur Eigenversorgung des Kleingartens zulässig sein sollten.

Die Bundesregierung lehnte diesen Entwurf ab und begründete dies damit, dass eine solche Regelung nicht erforderlich sei, da der Einsatz von Photovoltaikanlagen für Arbeitsstrom bereits erlaubt sei. Wenn Elektrizität ausschließlich als Arbeitsstrom für Gartengeräte zur Bewirtschaftung des Kleingartens verwendet werde, liege eine kleingärtnerische Nutzung vor, die aus Sicht des Kleingartenrechts zulässig sei. Diese Erwägungen gälten ebenso für Photovoltaikanlagen, wobei diese auch an ein Stromnetz angeschlossen sein und dort Strom einspeisen könnten (Bundestagsdrucksache 21/1398).

Wie das Landgericht zutreffend festgestellt hat, darf der Verein den Pächtern die Zustimmung verweigern, unabhängig davon, ob Balkonkraftwerke in Kleingartenanlagen grundsätzlich genehmigt werden könnten.

Es besteht kein Anspruch darauf, ein Leistungsnetz installiert zu bekommen, das einen sicheren Betrieb von Photovoltaikanlagen in einer Kleingartenanlage gewährleisten würde.

In diesem Zusammenhang wurde zu Recht angemerkt, dass das immer wieder zitierte Urteil des Landgerichts Dessau-Roßlau vom 30.04.2025 – 2 O 459/24 – einen anderen Fall betrifft. Zum einen ist die dortige Anlage keine Kleingartenanlage nach dem BKleingG, sondern eine Erholungsanlage. Laut dem Tatbestand jenes Urteils dienen die Parzellen dort nicht der kleingärtnerischen Nutzung, sondern der Wochenendnutzung. Darüber hinaus verursachten die dortigen Solaranlagen nach den Erkenntnissen des Landgerichts keine wesentlichen Beeinträchtigungen für die Erholungsanlage. Im vorliegenden Fall ist dies jedoch, wegen des Alters und der Leistungsfähigkeit der Elektroanlage in der streitgegenständlichen Kleingartenanlage anders.

Quellen: LG MD 25 116/25 047, RA Duckstein, LVGSA e.V.

Auszug Rahmenkleingartenordnung LVGSA e.V.

„Elektro- und Wasserversorgungsanlagen in den Kleingärtnervereinen und Kleingärten sind nach den geltenden Vorschriften zu errichten, zu nutzen und zu warten. Sie sind weiterhin entsprechend den geltenden Vorschriften und gültigen Richtlinien der zuständigen Versorgungsunternehmen zu betreiben.

Für Elektroanschlüsse und Elektroanlagen gelten darüber hinaus die Forderungen der DIN-Normen, EN-Normen sowie die Bestimmungen des Brandschutzes.

Kleine Photovoltaikanlagen sind in Kleingartenparzellen grundsätzlich erlaubt, wenn sie ausschließlich autark als Inselanlage ohne Einspeisung in das Netz des Kleingartenvereins oder in die öffentliche Stromversorgung betrieben werden.

Sie dürfen Arbeitsstrom für die Kleingartenparzelle liefern aber keine dauerhafte Wohnnutzung begründen.

(§ 3 Abs.2 BKleingG) Es sind die Regelungen zum Bestandsschutz (§ 20a BKleingG) und die jeweiligen Verbands bzw. Vereinsregelungen über PhV-Anlagen zu beachten und einzuhalten.“

Ein Kleingartenverband bzw. Kleingartenverein muss seinen Pächtern keine Zustimmung für ein Balkonkraftwerk erteilen – dazu besteht keinerlei rechtliche Verpflichtung. Dies gilt selbst dann, wenn solche Anlagen innerhalb der Kleingartenanlage grundsätzlich genehmigt werden könnten.

LVGSA e.V.